

# **BVGer E-8006/2015 vom 12. Januar 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-01-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-8006\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8006_2015)

FR: TAF E-8006/2015 du 12 janvier 2016

IT: TAF E-8006/2015 del 12 gennaio 2016

## **Regeste**

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Mit dem vorliegenden Direktentscheid in der Hauptsache werden die prozessualen Begehren betreffend Herstellung der aufschiebenden Wirkung und Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses hinfällig.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde

vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung zu prüfen sind auf den vorbestandenen Sachverhalt bezogene erhebliche Tatsachen und Beweismittel, die erst nach einem materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden und daher revisionsrechtlich nicht zulässig sind (vgl. den Wortlaut von Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG und BVGE 2013/22, insb. E. 12.3). Eine Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig und darf namentlich nicht dazu dienen, blosser Urteilskritik zu üben, die Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen.

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführenden machen im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren ausdrücklich und einzig eine nachträglich (seit dem Urteil E-6579/2012 vom 17. Juli 2013) veränderte Sachlage in Form eingetretener massiver Verschlechterungen der psychischen Gesundheit der beiden Eltern, der sozialen und wirtschaftlichen Existenzgrundlagen im Herkunftsland und der Situation der Kinder unter dem Aspekt des Kindeswohls geltend, welche somit in einem Wiedererwägungsverfahren materiell zu prüfen seien. Das SEM teilt diese Auffassung implizit insoweit, als es diese geltend gemachten nachträglichen Veränderungen im angefochtenen Entscheid tatsächlich und zutreffend als solche prüft. Das Bundesverwaltungsgericht stützt diese übereinstimmende Auffassung ebenfalls. Klarzustellen ist indessen, dass die vorinstanzliche Feststellung, die Beschwerdeführenden machten "das Vorliegen von neuen erheblichen Tatsachen geltend (Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG)" missverständlich ist. Neue erhebliche Tatsachen sind nämlich nach dem zuvor (E. 4) Erwähnten nur dann unter dem Gesetzesaufhänger von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG in einem Wiedererwägungsverfahren zu prüfen, wenn die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde. Vorliegend existiert aber ein materielles Beschwerdeurteil (vom 17. Juli 2013). Im Rahmen einer Wiedererwägung zu prüfen sind zwar auf den vorbestandenen Sachverhalt bezogene erhebliche Tatsachen und Beweismittel, die erst nach einem materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht zulässig wären (vgl. Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG und BVGE 2013/22, insb. E. 12.3). Solche machen die Beschwerdeführenden aber nicht geltend, sondern sie beschränken sich klar auf das Vorbringen einer nachträglich veränderten Sachlage. Der anzuwendende Gesetzesartikel hierfür ist Art. 111b AsylG, welcher in seinem Abs. 1 aber immerhin auf die

analog heranzuziehenden Verfahrensbestimmungen von Art. 66-68 VwVG verweist.

## **E. 5.2**

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zur Erkenntnis, dass das SEM eine seit dem Beschwerdeurteil vom 17. Juli 2013 eingetretene wiedererwägungsrelevante Veränderung der Sachlage im Sinne einer vollzugshinderlich gewordenen konkreten Gefährdung der Beschwerdeführenden zutreffend verneint hat. Auf die betreffenden Erwägungen des SEM gemäss angefochtener Verfügung kann zur Vermeidung von Wiederholungen grundsätzlich verwiesen werden. Diese sind zwar relativ knapp gehalten, aber dennoch überzeugend. Sie genügen angesichts des Umstandes, dass sämtliche vorgebrachten Wiedererwägungsgründe erfasst und - wenngleich zum Teil unter Verweisung auf Erwägungen gemäss Verfügung des BFM vom 16. November 2012 und gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juli 2013 - gewürdigt wurden, auch den Anforderungen an die Begründungspflicht. Die Verweise sind insofern durchaus zulässig, als diese beiden Entscheide zwar auf den damals massgeblichen Sachverhalt bezogen waren, jedoch in ihrem substanziellen Gehalt vorliegend durchaus auch die Würdigung der neu geltend gemachten Veränderung der Sachlage antizipativ abdecken. So bildeten insbesondere im Urteil vom 17. Juli 2013 nicht nur die angeschlagene psychische Situation der Beschwerdeführenden, sondern ebenso die Frage einer sozialen, wirtschaftlichen und unterkunftsmässigen Existenzgefährdung der Beschwerdeführenden in Tschetschenien wie auch das Kindeswohl Gegenstand der umfassend vorgenommenen Beurteilung. Die nunmehr geltend gemachte Veränderung der Sachlage seit dem Urteil vom 17. Juli 2013 lässt sich im Wesentlichen mit denselben Urteilsargumenten würdigen. Die Beschwerdeschrift drängt auch in der Sache selbst keine andere Betrachtungsweise auf. Dabei ist vorab festzustellen, dass weite Teile der Beschwerde praktisch wortwörtlich mit jenen des Wiedererwägungsgesuchs identisch sind und insoweit schon dadurch nicht eine konkrete Bezugnahme zur angefochtenen Verfügung aufweisen können, sondern bestenfalls blosser Wiederholungen und Bekräftigungen von Vorbringen des Wiedererwägungsgesuchs darstellen. In diesem Zusammenhang fällt auch auf, dass in der Beschwerde abermals die ursprünglichen Verfolgungsvorbringen bekräftigt und sie als ein Element zur Begründung der Unzumutbarkeit eines Wegweisungsvollzuges nach Tschetschenien verwendet werden (unzumutbare Rückkehr an den Ort erlittener Verfolgung). Diesbezüglich ist in aller Deutlichkeit festzuhalten, dass diese Verfolgungsvorbringen im Rahmen eines rechtskräftig abgeschlossenen, zweistufig durchgeführten ordentlichen Verfahrens mit ausführlicher Begründung als unglaublich erkannt wurden. Die Berufung darauf im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren stösst deshalb ins Leere. Von der Tatsache einer im Rahmen eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens erkannten Unglaublichkeit der Verfolgungsvorbringen scheinen in Anbetracht des Inhalts der wiedererwägungsweise vorgelegten Zeugnisse der (...) die behandelnden (...) Fachleute keine Kenntnis zu haben, da sie von der Relevanz der angeblichen Verfolgungslage (nebst anderen Umständen) für ihre fachspezifische Beurteilung ausgehen. Ferner würde die (...) ärztliche Beurteilung und Betreuung allenfalls anders aussehen, wenn die Fachpersonen Kenntnis von der Eigenschaft des Beschwerdeführers als (...) -Konsument hätten (vgl. vorinstanzliche Aktenstücke A37 und A54). Im Weiteren ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass die Verschlechterung des psychischen Zustandsbildes und die zeitweise Suizidalität der Beschwerdeführenden ausgeprägt mit abschlägigen Entscheidungen der schweizerischen Asylbehörden in Zusammenhang stehen und auf eine drohende Ausschaffung fokussiert sind; ihnen kommt keine eigenständige wiedererwägungsrechtlich relevante Bedeutung zu. Gerade in diesem

Zusammenhang sind aber speziell die behandelnden, betreuenden und begleitenden Fachleute (insb. [...]) mit ihrem spezifischen Fachwissen gefordert, um die Beschwerdeführenden über Inhalt und Tragweite der Entscheide der Asyl- und Beschwerdebehörden aufzuklären beziehungsweise sie auf das absehbare Ausschaffungsereignis in geeigneter Weise vorzubereiten und zu begleiten. Die Beschwerdeführenden sind zudem darauf aufmerksam zu machen, dass eine Rückkehr in ihr Heimatland für sie und ihre Kinder nicht nur als Schicksal, sondern als Chance im Hinblick auf eine Neuausrichtung des Lebens, auf eine Krisenbewältigung und damit einhergehend auf die Verbesserung ihrer sozialen und gesundheitlichen Lebenssituation zu betrachten ist. Ohne anzutreffende, jedoch nicht unüberwindbar erscheinende Reintegrationsschwierigkeiten nach einer Rückkehr in die Heimat in Abrede stellen zu wollen, erscheint ein Neuanfang in Tschetschenien für die Beschwerdeführenden unter Hinweis auf die Ausführungen des SEM und jene des Gerichts im Urteil vom 17. Juli 2013 zumutbar. Dabei ist sich das Bundesverwaltungsgericht der im SFH-Bericht vom 8. September 2015 präsentierten kritischen Lageeinschätzung betreffend das Gesundheitswesen in Tschetschenien und der dortigen Behandlungsmöglichkeiten bei psychischen Erkrankungen durchaus bewusst. Eine auf die Beschwerdeführenden bezogene wiedererwägungserhebliche Verschlechterung gegenüber der sich zum Zeitpunkt des Urteils vom 17. Juli 2013 präsentierenden und dort gewürdigten Einschätzung lässt sich dem Dokument jedoch nicht entnehmen. Ergänzend kann im Übrigen auf die Ausführungen im Urteil E-6366/2015 vom 18. November 2014 (dort insb. E. 6.2 f. m.w.H.) verwiesen werden, in dem das Bundesverwaltungsgericht eine analoge Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges betreffend eine tschetschenische Familie mit ebenfalls psychischen Beeinträchtigungen vorgenommen hat. Schliesslich ist die Berufung auf die reziproke Wirkung der langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz auf die Entwurzelung in der Heimat und eine damit sich ergebende Unzumutbarkeit der Rückkehr jedenfalls dann nicht schützenswert, wenn - wie vorliegend - die Betroffenen seit längerer Zeit (in casu zweieinhalb Jahre) über einen rechtskräftigen Entscheid betreffend ihre definitive Ausreiseverpflichtung verfügen.

### **E. 5.3**

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend nicht von einer wiedererwägungsrelevanten, erheblichen Veränderung der Sachlage auszugehen. Das SEM hat das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen.

### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung betreffend die materielle Beurteilung des Wiedererwägungsgesuchs Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist insoweit (vgl. nachfolgend zu erörternde Einschränkung) abzuweisen.

### **E. 7**

In der angefochtenen Verfügung hat das SEM von den Beschwerdeführenden in Anbetracht der vollumfänglichen Abweisung des Wiedererwägungsgesuchs unter Hinweis auf Art. 111d AsylG eine Gebühr von Fr. 600.- erhoben. Die Beschwerdeführenden rügen in der vorliegenden Beschwerde (dort S. 11), dass diese Gebühr zu Unrecht erhoben worden sei, und stützen ihre Auffassung auf die Begründetheit der Beschwerde. Die Rüge ist berechtigt,

allerdings nicht infolge der Begründetheit der vorliegenden Beschwerde, denn diese ist wie gesehen materiell abzuweisen. Vielmehr aber hat das SEM das mit dem Wiedererwägungsgesuch unmissverständlich gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung unbeachtet belassen. Angesichts des Umstandes, dass die Beschwerdeführenden im Zeitpunkt der Gesuchstellung wie auch im Zeitpunkt des Ergehens der angefochtenen Verfügung offensichtlich bedürftig waren und aus den Erwägungen der angefochtenen Verfügung auch keine Hinweise auf eine zum vornherein bestandene Aussichtslosigkeit entnommen werden kann (vgl. Art. 111d Abs. 2 AsylG), ist die Gebührenverfügung (Dispositiv Ziff. 3 der angefochtenen Verfügung vom 5. November 2015) aufzuheben.

## **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und - unter Berücksichtigung des Obsiegens im Gebührenpunkt (E. 7 zuvor) auf insgesamt Fr.1'000.- (statt Fr. 1'200.-) festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG für das vorliegende Beschwerdeverfahren ist abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen ist und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zur Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung fehlt. Zur Ausrichtung einer Parteientschädigung nach Art. 64 VwVG für das marginale Obsiegen im Gebührenpunkt (E. 7 zuvor) besteht kein Anlass, da diesbezüglich nicht von verhältnismässig hohen Kosten auszugehen wäre und im Übrigen die Unrechtmässigkeit der Gebührenerhebung durch das SEM nicht in der Argumentation der Beschwerde, sondern in der Rechtsanwendung von Amtes wegen durch das Bundesverwaltungsgericht gründet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.